

JUGENDANWALTSCHAFT

1. März 2013

WEISUNG

Zimmerkontrollen von Minderjährigen

Der Leitende Jugendanwalt erlässt gestützt auf § 4 Abs. 6 EG JStPO folgende Weisung:

1. Ausgangslage

Bei minderjährigen Jugendlichen, welche zu Hause unter elterlicher Obhut bzw. in einer Institution wohnen, verfügen die Eltern bzw. die Institutionsleitung über das von einer Hausdurchsuchung betroffene Hausrecht. Eine Zwangsmassnahme in Form einer Hausdurchsuchung betrifft also die Eltern oder die Institutionsleitung ähnlich wie nicht beschuldigte Personen, gemäss Art. 197 Abs. 2 StPO. Weder im Kommentar noch in der Botschaft zum Jugendstrafrecht oder im Kommentar zur JStPO sind weitere Hinweise zu finden, wie in diesem speziellen Beziehungsfeld bei der Zwangsmassnahme einer Hausdurchsuchung vorzugehen ist. Stehen schwerwiegende Delikte im Raum, so werden immer Hausdurchsuchungsbefehle durch die JUGA erlassen. Die bisherige Praxis hat aber gezeigt, dass sich Eltern und Institutionsleitungen bei Zimmerdurchsuchungen von Jugendlichen sehr kooperativ zeigen und schnell bereit sind, in Durchsuchungen einzuwilligen. Mit diesem Vorgehen wird das im Jugendstrafrecht wichtige Vertrauensverhältnis zu den Eltern oder den Institutionsleitungen nicht unnötig belastet. Da bei der Anordnung und Vollziehung von jugendstrafrechtlichen Massnahmen die Kooperation der Eltern und Heime entscheidend ist und diese nicht von einzelnen Tatbeständen abhängt, erscheint es sinnvoll, losgelöst vom Erwachsenenstrafrecht hier eine spezielle Handlungsanleitung für die Kantonspolizei im Jugendstrafverfahren zu erstellen.

2. Zimmerdurchsuchung mit Einwilligung der berechtigten Person

Eine Durchsuchung mit Einwilligung der erziehungsberechtigten Personen ist aufgrund der speziellen Ausgestaltung des Hausrechts immer zulässig. Die Jugendlichen besitzen kein selbständiges Hausrecht bezüglich des eigenen Zimmers und können deshalb weder gegenüber den Eltern, der Heimleitung, noch gegenüber andern Personen ein "Zimmerverbot" aussprechen. Die Einwilligung der Eltern und Institutionsleitung hat entsprechend irrtumsfrei, freiwillig und ernsthaft zu erfolgen. Die Freiwilligkeit ist dann fraglich, wenn den Eltern bzw. der Heimleitung für den Fall ihrer Weigerung gerade die Einholung eines Hausdurchsuchungsbefehls in Aussicht gestellt wird. Die mit Einwilligung der betroffenen Eltern bzw. Institutionsleitung durchgeführte Zimmerdurchsuchung ist rechtmässig und muss gemäss Bundesgerichtspraxis nicht mehr in der grundsätzlich vorgeschriebenen Form eines Hausdurchsuchungsbefehls angeordnet werden (BGE 6B_900/2015).

Verfahrenshandlungen, die in Grundrechte nichtbeschuldigter Personen eingreifen, sind besonders zurückhaltend einzusetzen und durchzuführen. Dies gilt sowohl für die Zimmerdurchsuchung mit Einwilligung wie auch für die offizielle Hausdurchsuchung mit schriftlichem Hausdurchsuchungsbefehl.

3. Inkrafttretung

Diese Weisung betreffend Zimmerkontrollen von Minderjährigen tritt per 01.03.2013 in Kraft.



Hans Melliger
Leiter Jugendanwaltschaft